

II-1122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 10.009/53-4/1976

1010 Wien, den 6. Juli 1976  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

426 IAB

1976 -07- 12

zu 471 J

## B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAYER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Korruptionsaffäre im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Nr. 471/J.

Im Betreff der Anfrage wird von einer "Korruptionsaffäre" gesprochen. Ich bin der Ansicht, daß dieser Ausdruck nach dem gegenwärtigen Stand der Verfahren nicht verwendet werden sollte, weil dadurch der Entscheidung des Strafgerichtes vorgegriffen wird.

Ich beehre mich, zu den einzelnen Fragen folgende Antworten zu geben:

Zu Frage 1

Als bekannt wurde, daß Ministerialrat Dr. Erich PAPOUSCHEK für die Firma Progress-Werbe- und Verlagsgesellschaft m.b.H. den redaktionellen Teil der von meinem Bundesministerium herausgegebenen periodischen Druckschrift "Der Arbeitsmarkt" gegen ein Honorar bearbeitet, habe ich die notwendigen Erhebungen veranlaßt und am 29. April 1976 die Disziplinaranzeige gegen Min. Rat Dr. PAPOUSCHEK wegen Ausübung einer nach § 33 Abs. 1 der Dienstpragmatik unzulässigen Nebenbeschäftigung und Verletzung der Verpflichtung zur Meldung dieser Nebenbeschäftigung erstattet. Gleichzeitig habe ich verfügt, daß der Genannte bis zum Abschluß der Untersuchungen sich jeder Mitwirkung oder Einflußnahme auf die Agenden der allgemeinen Information über den Arbeitsmarkt und der Werbung für die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung zu enthalten hat. Über meinen Auftrag haben die Organe meines Ministeriums die Bundespolizeidirektion Wien - Wirtschafts-

- 2 -

polizei bei den in dieser Sache geführten Erhebungen in jeder Weise unterstützt.

Zu Frage 2

Die Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hat am 25. Mai 1976 die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen den Beamten beschlossen. Dieses Verfahren hat jedoch gemäß § 115 der Dienstpragmatik bis zum Abschluß des Strafverfahrens zu ruhen. Nach meinen Informationen wurden die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien bereits abgeschlossen und ein Bericht an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet.

Zu Frage 3

Aus diesem Anlaß wurden allen Bediensteten des Ressorts die gesetzlichen Bestimmungen für Nebenbeschäftigungen sowie die Verpflichtung zur Meldung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß jede Nebenbeschäftigung unzulässig ist, welche eine Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnte.

Zu Frage 4

Ich gehe davon aus, daß diese Frage sich nicht auf Nebenbeschäftigungen bezieht, welche Beamte im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des § 33 der Dienstpragmatik (Vertragsbedienstete im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetz 1948) und daher in Übereinstimmung mit ihren Dienstpflichten ausüben. Andere Fälle eines Entgeltbezuges von ressortfremden Einrichtungen sind mir nicht bekannt.

Der Bundesminister:

